

**Ordnung
über die Verleihung des
„Heinrich-Greif-Preises“**

§ 1

(1) Der „Heinrich-Greif-Preis“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Heinrich-Greif-Preises“.

§ 2

Der Preis kann verliehen werden für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen in der deutschen Filmkunst, die sich durch beispielhafte künstlerische Parteinahme in der Gestaltung des Kampfes um Frieden, Demokratie und Sozialismus auszeichnen.

§ 3

Der Preis wird verliehen an Einzelpersonen und an Kollektive von Filmschaffenden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste,
- d) der Vorstand des Deutschen Schriftstellerverbandes,
- e) der Vorstand des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler,
- f) der Vorstand des Clubs der Filmschaffenden,
- g) der Hauptdirektor der WB Film und die Leiter der unterstellten Studios, Betriebe und Institutionen,
- h) die Nationalpreisträger für Kunst und Literatur.

(2) Die Vorschläge sind über die WB Film beim Ministerium für Kultur einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Kultur ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Kultur.

(4) Der Minister für Kultur reicht die Vorschläge dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung mit nachprüfbaren Angaben.

§ 6

Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Kultur.

§ 7

(1) Der Preis beträgt:

- a) bei Einzelauszeichnungen:
 - I. Klasse bis zu 7500,— DM,
 - II. Klasse bis zu 5000,— DM,
 - III. Klasse bis zu 3500,— DM,

b) bei Kollektivauszeichnungen:

- I. Klasse bis zu 20 000,— DM,
- II. Klasse bis zu 15 000,— DM,
- III. Klasse bis zu 10 000,— DM.

(2) Bei Kollektivauszeichnungen darf bei der Aufteilung des Preises auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entstehen, als bei der Einzelauszeichnung vorgesehen ist.

(3) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde.

§ 3

Der Preis kann jährlich in den Klassen I, II und III je einmal für im Vorjahr gezeigte Leistungen verliehen werden.

§ 9

Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel zum 11. März, dem Geburtstag von Heinrich Greif.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von Heinrich Greif, auf der Rückseite stehen die Worte: „Heinrich-Greif-Preis . . . Klasse“.

(2) Die Medaille wird an einer roten Schleife getragen.

(3) Die Interimsschleife entspricht der Medailenschleife und trägt in der Mitte die Medaille in Miniatúrausführung.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung des
„Heinrich-Heine-Preises“**

§ 1-

(1) Der „Heinrich-Heine-Preis“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Heinrich-Heine-Preises“.

§ 2

Der Preis kann verliehen werden für:

- a) lyrische Werke,
- b) Werke der literarischen Publizistik,

die, das Erbe von Heinrich Heine während, ein würdiger Beitrag für die Entwicklung der sozialistischen deutschen Nationalliteratur sind.

§ 3

(1) Der Preis wird verliehen an Schriftsteller, Publizisten und Kollektive.

(2) Er wird an Deutsche, unabhängig von ihrem Wohnsitz, verliehen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste,
- d) der Vorstand des Deutschen Schriftstellerverbandes,
- e) der Vorstand des Verbandes der Deutschen Presse,
- f) die Nationalpreisträger für Kunst und Literatur.